

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 7

Ausgabetag:

20. Jahrgang

08.06.2012

Inhalt

Seite

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ der Stadt Hamminkeln für das Wirtschaftsjahr 2009 2
2. Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen 5

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ der Stadt Hamminkeln für das Wirtschaftsjahr 2009

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat basierend auf der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses vom 25.04.2012 in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Der Rat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.
2. Der Rat beschließt einstimmig, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.706.754,49 € auf das Wirtschaftsjahr 2010 vorzutragen.
3. Der Rat beschließt einstimmig die Entlastung des Betriebsausschusses.

Bei Punkt 3 stimmen die Mitglieder des Betriebsausschusses aus Befangenheitsgründen nicht mit.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 14.05.2012

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NW gesetzlicher Abschlussprüfer der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPW Treuhand GmbH, Bünde, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.03.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPW Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.05.2012

GPA NRW

Im Auftrag

gez.

Helga Giesen

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags in den Öffnungszeiten (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Stadt Hamminkeln, Rathaus, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Hamminkeln, 24. Mai 2012

- Schlierf -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen

Die Evangelische Kirchengemeinde Brünen

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Brünen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	225,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	375,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	750,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	400,00	Euro
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengräber)		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.350,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	760,00	Euro
(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	960,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		
	300,00 Euro		
-	Nur als Wahlgrab für vier Urnen verfügbar =	1.200,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	32,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	10,00	Euro
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenpaargräber)		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.560,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	810,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	52,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	27,00	Euro

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	360,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	150,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	80,00 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	80,00 Euro
c) Benutzung der Leichenkammer mit Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	35,00 Euro
d) Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 10 Friedhofssatzung	
Grabplatte für Erdgräber	100,00 Euro
Grabplatte für Urnengräber	60,00 Euro
Kosten für Gravur nach Aufwand (ca. 250,00 – 350,00 Euro)	

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1380,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2010,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	520,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	980,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1470,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	260,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	400,00 Euro

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- | | | |
|----|---|-------------|
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 540,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 260,00 Euro |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | | |
|------|--|------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 29,00 Euro |
| (2) | Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 0 Euro |
| (3) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 29,00 Euro |
| (4) | Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 29,00 Euro |
| (5) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 29,00 Euro |
| (6) | Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen | 29,00 Euro |
| (7) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 29,00 Euro |
| (8) | Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung | 10,00 Euro |
| (9) | Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung | 10,00 Euro |
| (10) | Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 8,00 Euro |
| (11) | Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 10,00 Euro |

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese
Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffent
liche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 4. September 2008.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 8 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 4. September 2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04. September 2008 außer Kraft.

Brünen, den 01. Dezember 2011

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)